Kaffeerunde VA

Rechtsprechungsübersicht zur Tenorierung II

Inhalt

I. Allgemeine Tenor-Basics (beide Ausgleichswege) 2
II. Interne Teilung fondsbasierter Anrechte 2
1. Bezugsgröße und Inhalt des Ausspruchs 2
2. Keine „offene Beschlussfassung“ 2
3. Prüf- und Aufnahmeobliegenheit 2
III. Externe Teilung fondsbasierter Anrechte 3
1. Grundformel des Tenors 3
2. Verzinsung bis zur Rechtskraft (Halbteilungsschutz) 3
3. Fonds als Teilungsgegenstand auch extern – aber nur vollstreckbar tenorieren 3
IV. Transferverluste (BVerfG 2020) und Tenor-Folgen 5
V. Zielversorgung konkret benennen 6
VI. Konkrete Tenor-Bausteine (praxisnah) 7
1. Interne Teilung – fondsgebundene Betriebsversorgung (BGH XII ZB 178/12) 7
2. Externe Teilung – fondsgebundene Privatrente, Kurswert veröffentlicht 7
3. Externe Teilung – konventionelle/bargeldwertige Komponente (keine Fonds) 7
VII. Typische Fehler & wie man sie vermeidet 8
1. Keine „offenen“ Tenorierungen (Prozentsatz/Folgebörsentag etc.). BGH v. 25.6.2014 – XII ZB 568/10 8
2. Extern: Keine Verweisung „nach Maßgabe“ der Teilungsordnung des Quellträgers in den Tenor 8
3. Fonds ohne veröffentlichte Kurse nicht als Anteile tenorieren 8
4. Transferverluste nicht ignorieren: 9
Schnellüberblick über zentrale Entscheidungen (Auswahl) 9

An der Erstellung dieses Dokuments haben mitgewirkt:

Werner Schwamb, Jörn Hauß, …….

und alle Mitduskutant:innen der Kaffeerunden am 15.10. und 5.11.2025

Die „**Kaffeerunde Versorgungsausgleich**“ tagt seit Anfang 2021 regelmäßig online, jeweils am 1. und 3. Mittwoch von 14:00 bis 15:00. Sie führt alle am VA beteiligten Professionen zusammen, Richter- und Anwaltschaft, Rentenberater:innen, Versicherungsjurist:innen- und -Mathematiker:innen zusammen. Die Teilnahme an der Kaffeerunde ist kostenlos. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter www.KaffeerundeVA.de. Dort finden Sie auch den Einwahllink zur Kaffeerunde.

Wir erstellen **periodische und thematische Rechtsprechungsübersichten**. Diese geben auf wenigen Seiten eine schnelle Übersicht zur Rechtsprechung zu bestimmten Thematiken. Die Entscheidungen werden unkommentiert gelistet.

Kaffeerunde VA

Rechtsprechungsübersicht zur Tenorierung II

Allgemeine Tenor-Basics (beide Ausgleichswege)

Anrecht eindeutig bezeichnen: Versorgungsträger, Plan/Vertrag (ggf. -Nr.), Durchführungsweg und **Ehezeitende** bzw. bei laufenden Versorgungen der rechtskraftnahe Bewertungszeitpunkt BGH v. 1.8.2018 - XII ZB 159/18; NZFam 2018, 90 (Schwamb); FamRB 2018, 471 (Breuers)v (§ 3 Abs. 1 VersAusglG) müssen im Tenor stehen.

- Bei **interner** Teilung außerdem die **maßgebliche Versorgungs-/Teilungsordnung mit Datum/Fassung** angeben (Gerichtsprüfung nach § 11 VersAusglG). BGH XII ZB 504/10

- **Bezugsgröße/„Währung" korrekt**: Tenorieren möglichst in der **systemimmanenten Bezugsgröße** (z. B. Fondsanteile, Punktwerte) – BGH XII ZB 178/12— nicht „zwangsweise" als Euro-Barwert. Das folgt aus § 5 Abs. 1 VersAusglG (maßgebliche Bezugsgröße des Systems).

- **Bestimmtheit/Vollstreckbarkeit**: Der Tenor muss so bestimmt sein, dass ein Vollstreckungsorgan den **Zahlbetrag** (bei externer Teilung) bzw. den **übertragenen Wert/Anteil** (bei interner Teilung) **ohne Rückgriff** auf interne Auskünfte des Trägers ermitteln kann. OLG München v-8.12.2020 – 12 UF 1284/20 nachfolgend BGH v. 2.6.2021 – XII ZB 66/21

I. Interne Teilung fondsbasierter Anrechte

1. Bezugsgröße und Inhalt des Ausspruchs

- Fondsbasierte Betriebs- und Privatanrechte **können in der Bezugsgröße „Fondsanteile" intern geteilt werden**. Der Tenor benennt dann die genaue Anzahl (bzw. den aus dem Ausgleichswert entsprechende Anteil) und verweist **konkret** auf die maßgebliche Versorgungs-/Teilungsordnung (Datum/Fassung). BGH v. 17.9.2014 XII ZB 178/12

- Bei berufsständischen Systemen mit Punktwerten ist **im Tenor der Punktwert** (nicht ein Euro-Monatsbetrag) anzugeben, wiederum **unter genauer Bezeichnung** der maßgeblichen Satzung. BGH XII ZB 492/11

2. Keine „offene Beschlussfassung"

- Unzulässig ist eine **offene Tenorierung**, die nur einen Prozentsatz des am **ersten Börsentag nach Rechtskraft** zu ermittelnden Werts ausweist. Der Ausgleich ist **auf den Stichtag** (Ehezeitende) bezogen zu bestimmen; Wertentwicklungen danach sind für die **interne** Teilung nicht über eine „offene" Formel im Tenor aufzufangen. BGH v. 25.6.2014 - XII ZB 568/10

3. Prüf- und Aufnahmeobliegenheit

- Die Nennung der Versorgungs-/Teilungsordnung im Tenor dokumentiert, dass das Gericht die **Gleichwertigkeit (§ 11 Abs. 1 VersAusglG)** geprüft hat; ohne diese Prüfung darf **nicht „nach Maßgabe"** der Ordnung geteilt werden.
  BGH v. 26.1.2011 – BGH XII ZB 504/10 Rn. 25
  „Deswegen hat das Gericht die untergesetzliche Versorgungsregelung (nicht die gesetzlichen Bestimmungen über den Versorgungsausgleich, weil diese ohnehin den verfassungsrechtlichen Maßgaben für eine angemessene Teilhabe entsprechen müssen) daraufhin zu überprüfen, ob eine solche gleichmäßige Teilhabe gewährleistet ist (BT-Drucks. 16/10144 S. 55; MünchKommBGB/Gräper 5. Aufl. VersAusglG § 11 Rn.

3; Schwab/Hahne/Holzwarth Handbuch des Scheidungsrechts, 6. Aufl. Teil VI Rn. 289; Wick FuR 2009, 482, 489). Wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen, darf das Gericht das Anrecht nicht nach Maßgabe der Versorgungsregelung des Versorgungsträgers ausgleichen. Die Aufnahme der maßgeblichen Versorgungsregelung in den Tenor bringt zum Ausdruck, dass das Familiengericht die Anforderungen des § 11 Abs. 1 VersAusglG geprüft hat und für erfüllt hält."

II. Externe Teilung fondsbasierter Anrechte

1. Grundformel des Tenors

Der Tenor **begründet** beim Zielversorgungsträger ein Anrecht „in Höhe von … €" (Ausgleichswert **als Zahlbetrag**) und **verpflichtet** den Quellträger, **diesen Betrag** (ggf. mit Zinsen, s. unten) an den Zielträger zu zahlen (§ 14 Abs. 4 VersAusglG, § 222 Abs. 3 FamFG). **Keine** Bezugnahme „nach Maßgabe" der Teilungsordnung des Quellträgers im Tenor — das **greift** in die Rechtsposition des Zielträgers ein und gefährdet die Bestimmtheit. OLG Nürnberg v. 9.2.2024 – 11 UF 891/23

2. Verzinsung bis zur Rechtskraft (Halbteilungsschutz)

Weil der (abgezinste) Ausgleichswert auf das Ehezeitende bezogen wird, ist bei externer Teilung regelmäßig eine **Verzinsung des Zahlbetrags** vom **Ehezeitende bis zur Rechtskraft** anzuordnen — **mit dem Rechnungszins der Quellversorgung** (bei klassischen/konventionellen Verträgen).
BGH v. 7.9.2011 – XII ZB 546/10:
LS: Der zum Vollzug der externen Teilung nach § 14 Abs. 4 VersAusglG i.V.m. § 222 Abs. 3 FamFG vom Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person zu zahlende Ausgleichswert ist grundsätzlich ab Ende der Ehezeit bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich in Höhe des Rechnungszinses der auszugleichenden Versorgung zu verzinsen.

Bei fondsgebundenen Anrechten ersetzt eine Verzinsung den Fondsverlauf nicht; dort gelten die nachfolgenden Besonderheiten (vgl. Ziff. III.3.).

3. Fonds als Teilungsgegenstand auch extern – aber nur vollstreckbar tenorieren

1. Der BGH hat klargestellt: **Auch bei externer Teilung können Fondsanteile** die Bezugsgröße und damit **Teilungsgegenstand** sein; **nachehezeitliche Wertentwicklungen** bis zur Rechtskraft sind zur Wahrung der **Halbteilung** zu berücksichtigen.

   BGH v. 19.7.2017 - XII ZB 201/17

   Der zum Vollzug der externen Teilung nach § 14 Abs. 4 VersAusglG i.V.m. § 222 Abs. 3 FamFG vom Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person zu zahlende Ausgleichswert ist grundsätzlich ab Ende der Ehezeit bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich in Höhe des Rechnungszinses der auszugleichenden Versorgung zu verzinsen.

2. **Vollstreckbarkeit sichern**:

a. **Variante 1 (öffentlich bewertete Fonds)**: Tenor in **Fondsanteilen** ist möglich, **wenn** der Kurswert nach **§ 170 KAGB veröffentlicht** (oder wenigstens taggenau über einen verlässlichen öffentlichen Link feststellbar) ist; dann kann das Vollstreckungsorgan den Euro-Zahlbetrag **selbst** errechnen (Zeitpunkt Rechtskraft).

OLG München v. 1.7.2020 2 UF 523/20; BGH v. 13.1.2021 XII ZB 401/20; NZFam 2021 (Schwamb); FamRB 2021, 141 (Breuers)

Bei der externen Teilung eines fondsgebundenen Anrechts kann der Ausgleichswert grundsätzlich auch dann in Anteilen an diesem Vermögen angegeben werden, wenn der Kurswert der Anteile zwar nicht gem. § 170 KAGB veröffentlicht ist, jedoch durch die am Verfahren Beteiligten taggenau anhand eines Links, den der Versorgungsträger zur Verfügung stellt, in eigener Verantwortung festgestellt werden kann. (Rn. 8 – 9) (redaktioneller Leitsatz)

b. **Variante 2 (nicht veröffentlicht)**: Dann **muss** der Ausgleich **als Kapitalbetrag** tenoriert werden (hinzunehmende „Unschärfe“ zwischen Beschluss und Rechtskraft).

BGH v. 11.7.2018 - XII ZB 336/16 = FamRB 2018, 434 (Norpoth) = NZFam 2018, 1002 (Saip/Steffens) = FamRZ 2018, 1745; OLG München v.8.12.2020 12 UF 1284/20

1. Ein fondsgebundenes Anrecht weist keine stetige Wertentwicklung in Höhe eines feststehenden Zinssatzes auf. Vielmehr richtet sich die Wertentwicklung eines fondsgebundenen Anrechts nach der Entwicklung des Kurswerts der Fondsanteile, der täglichen Schwankungen unterworfen ist. (Rn. 16) (redaktioneller Leitsatz)

2. Dementsprechend hat der BGH entschieden, dass der Ausgleichsberechtigte an den der Kursentwicklung geschuldeten Wertsteigerungen und Wertverlusten des auszugleichenden Anrechts zwischen dem Ende der Ehezeit und der Rechtskraft der Entscheidung auch im Fall der externen Teilung zu beteiligen ist, und dass daher anstelle eines Kapitalbetrages die ehezeitlichen Fondsanteile als solche den maßgeblichen Teilungsgegenstand iSv § 14 Abs. 4 VersAusglG bilden sollen und dementsprechend zu tenorieren ist. (Rn. 17) (redaktioneller Leitsatz)

3. Der BGH hat die Fallkonstellation der externen Teilung nicht veröffentlichter Fondsbeteiligungen dahingehend entschieden, dass der zu tenorierende Ausgleich immer in Form eines Kapitalwerts zu erfolgen hat. Gewisse Unschärfen, die wegen der Wertentwicklung der Fondsanteile zwischen dem entscheidungsnahen Zeitpunkt, zu dem der Kurswert bestimmt wurde, und der Rechtskraft der Entscheidung eintreten, sind daher hinzunehmen. (Rn. 19) (redaktioneller Leitsatz)

3. **Zahlbetrag als bestimmter Euro-Betrag** ist (jedenfalls) hinreichend bestimmt; Tenorierung nur als „bestimmbar“ genügt nicht.

BGH v. 13.1.2021 – XII ZB 401/20:

Bei der externen Teilung eines fondsgebundenen Anrechts in der Bezugsgröße Fondsanteile ist der Ausgleichswert als Zahlbetrag hinreichend bestimmt, wenn der Geldkurs des Anteils bei Rechtskraft der Entscheidung zum Versorgungsaus gleich taggenau aus einem vom Versorgungsträger bereitgestellten und in der Beschlussformel angegebenen Internet-Zugang nebst Zugangscode ermittelt werden kann (Fortführung von Senatsbeschluss vom 11. Juli 2018 - XII ZB 336/16 - FamRZ 2018, 1745).

III. Transferverluste (BVerfG 2020) und Tenor-Folgen

- Externe Teilung ist verfassungsgemäß **nur bei verfassungskonformer Anwendung**: **Transferverluste > ca. 10 %** gegenüber der (fiktiven) internen Teilung sind **unzumutbar**. Folge in der Praxis: **Tenor** mit **Zuschlag zu Lasten des Versorgungsträgers (Rn. 56 der Entscheidung des BGH)** zum Ausgleichswert (oder Wahl eines anderen Zielträgers), damit der 10-%-Korridor eingehalten wird. Der BGH (24. 3. 2021) hat die Prüf-/Korrekturschritte konkretisiert (Vergleich der zu erwartenden **Leistungen** intern vs. extern; Rechnungszinsmethodik).

  bundesverfassungsgericht.de+2juris.bundesgerichtshof.de+2

  BVerfG v. 26.5.2020 – 1 Bvl 5/18:

  1 *Der Versorgungsausgleich kann verfassungswidrig sein, wenn bei der verpflichteten Person eine Kürzung des Anrechts erfolgt, ohne dass sich dies entsprechend im Erwerb eines selbständigen Anrechts für die berechtigte Person auswirkt. Transferverluste aufgrund externer Teilung können zur Zweckverfehlung der Kürzung des Anrechts und damit zu deren Verfassungswidrigkeit führen (Klarstellung zu BVerfGE 53, 257 <302 f.>; 136, 152 <169 ff. Rn. 40 ff.>).*

  2 *Art. 14 Abs. 1 GG schützt bei dem Versorgungsausgleich neben der ausgleichspflichtigen Person auch die ausgleichsberechtigte Person selbst. Transferverluste aufgrund externer Teilung sind auch an ihrem Eigentumsgrundrecht zu messen.*

  3 *Bei der gerichtlichen Festsetzung des für die externe Teilung nach § 17 VersAusglG maßgeblichen Ausgleichswerts ist neben den Grundrechten der ausgleichsberechtigten und der ausgleichspflichtigen Person das Interesse des Arbeitgebers in die Abwägung einzustellen, extern teilen zu können, zugleich aber im Rahmen der externen Teilung lediglich aufwandsneutralen Kapitalabfluss hinnehmen zu müssen.*

  4 *Das Grundgesetz steht auch solchen Regelungen entgegen, die neutral formuliert und auch nicht verdeckt auf Benachteiligung ausgerichtet sind, jedoch tatsächlich ganz überwiegend Frauen benachteiligen. Von nachteiligen Effekten externer Teilung sind wegen der überwiegenden Aufteilung von familienbezogener und berufsbezogener Tätigkeit zwischen den Ehepartnern weit mehr Frauen als Männer betroffen. Solche faktischen Benachteiligungen können nur gerechtfertigt werden, wenn dafür hinreichend gewichtige Gründe bestehen.*

  5 *Es ist Aufgabe der Gerichte, bei Durchführung des Versorgungsausgleichs im Wege externer Teilung nach § 17 VersAusglG den als Kapitalbetrag zu zahlenden Ausgleichswert so festzusetzen, dass die Grundrechte aller beteiligten Personen gewahrt sind.*

  BGH v. 24.3.2021 - XII ZB 230/16 LS:

  a) *Zur externen Teilung rückstellungsfinanzierter Versorgungsanrechte nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (1 BvL 5/18) vom 26. Mai 2020 (FamRZ 2020, 1078).*

  b) *Zur Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts hat das Familiengericht festzustellen, welche Versorgungsleistung die ausgleichsberechtigte Person mit dem vom Quellversorgungsträger vorgeschlagenen Ausgleichswert in der externen Zielversorgung erlangen kann und diese den Versorgungsleistungen gegenüberzustellen, die sie bei einer fiktiven internen Teilung im System der Quellversorgung zu erwarten hätte.*

  c) *Als maßgebliche Zielversorgung für den Vergleich mit der Quellversorgung ist die gesetzliche Rentenversicherung heranzuziehen, solange der ausgleichsberechtigten Person noch keine Vollrente wegen*

Alters bindend bewilligt worden ist; dies gilt auch dann, wenn die ausgleichsberechtigte Person trotz entsprechender Hinweise des Gerichts ihr Wahlrecht nach § 15 VersAusglG nicht oder zugunsten einer anderen Zielversorgung ausübt.

d) Der Versorgungsträger, der die externe Teilung verlangt, hat dem Familiengericht entsprechend § 220 Abs. 4 FamFG auf Ersuchen mitzuteilen, welche Versorgung die ausgleichsberechtigte Person mit ihren biometrischen Daten im Falle einer fiktiven internen Teilung unter Berücksichtigung fiktiver Teilungskosten zu erwarten hätte.

e) Für die Beurteilung der Frage, ob die externe Teilung unter Berücksichtigung eines Toleranzrahmens von 10 % mit dem vom Quellversorgungsträger vorgeschlagenen Ausgleichswert verfassungskonform durchgeführt werden kann, kommt ein Vergleich der Versorgungsleistungen von Zielversorgung (bei externer Teilung) und Quellversorgung (bei fiktiver interner Teilung) auf der Basis von Rentenwerten oder von Barwerten in Betracht.

IV. Zielversorgung konkret benennen

- Zielversorgung **benennen** (z. B. DRV Bund); bei Wahl der DRV: Umrechnung **durch die DRV** in Entgeltpunkte — das gehört in den Tenor. **Bindung** des Zielträgers an seine **Bereiterklärung** beachten.

  OLG München v. 1.7.2020 2 UF 523/20 nachfolgend BGH v. 13.1.2021 XII ZB 401/20

  Beispielstenor:

  „Im Wege der externen Teilung wird zu Lasten des Anrechts des Antragstellers bei der BMW AG (Vers.-Nr. Zusatzvor sorge) in Höhe von 63,790 Anteilen des Fonds BMW Alterskapital Target 2035 zugunsten der Antragsgegnerin ein Anrecht bei der Deutschen Rentenversicherung Bund mit dem Wert der vorgenannten Anteile im Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung und bezogen auf diesen Zeitpunkt, mindestens jedoch in Höhe eines Kapitalbetrags von 1.473,83 € zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von jährlich 2,20 % seit dem 30. April 2019 bis zum Eintritt der Rechts kraft der Entscheidung begründet. Die BMW AG wird verpflichtet, den dem Wert der vorgenannten Anteile entsprechenden Kapital betrag - errechnet aus 63,790 Anteilen multipliziert mit dem unter Verwendung der Zugangsnummer für den Tag der Rechtskraft abzurufen den Kurswert -, mindestens jedoch 1.473,83 € zuzüglich Zinsen hie raus in Höhe von jährlich 2,20 % seit dem 30. April 2019 bis zum - 3 - Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung, an die Deutsche Rentenversicherung Bund zu zahlen. Die Deutsche Rentenversicherung Bund ist verpflichtet, den Kapitalbetrag anhand der bei Rechtskraft der Entscheidung geltenden Umrechnungsfaktoren in Entgelt punkte umzurechnen.

V. Konkrete Tenor-Bausteine (praxisnah)

(Formulierungsvorschläge – jeweils an den Einzelfall/Träger anpassen)

1. Interne Teilung – fondsgebundene Betriebsversorgung (BGH XII ZB 178/12)

> „Im Wege der **internen Teilung** wird zulasten des Anrechts des Antragsgegners bei der <Pensionsfonds a.G., Abt. … (Vers.-Nr. …)> zugunsten der Antragstellerin **ein Anrecht in Höhe von <……> Fondsanteilen** des Fonds **<Name>** übertragen, **bezogen auf** das **Ehezeitende <Datum>**, **nach Maßgabe** der **Teilungs-/Versorgungsordnung in der Fassung vom <Datum>**." *(→ Bezugsgröße Fondsanteile + Fassung nennen; keine „offene" Formeln).*

2. Externe Teilung – fondsgebundene Privatrente, Kurswert veröffentlicht

Nach **BGH v. 13.1.2021 – XII ZB 401/20** (grün markierte Textteile sind auszufüllen)

> Im Wege der externen Teilung wird zu Lasten des Anrechts <der ausglpfl. Person> bei der <Quellversorgung, bitte genau bezeichnen> in Höhe von < ……. > Anteilen des Fonds < genaue Bezeichnung des Fonds> zugunsten der <ausglber. Person> ein Anrecht bei der <Zielversorgung, genaue Bezeichnung ggfls. mit VersNr.> mit dem Wert der vorgenannten Anteile im Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung und bezogen auf diesen Zeitpunkt <ggfls., **mindestens jedoch** in Höhe eines Kapitalbetrags von …….. € zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von jährlich …… % seit dem EzE-Datum bis zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung> begründet. <Der Quellversorgungsträger> wird verpflichtet, den dem Wert der vorgenannten Anteile entsprechenden Kapitalbetrag - errechnet aus ……. Anteilen multipliziert mit dem unter Verwendung der Zugangsnummer für den Tag der Rechtskraft abzurufen den Kurswert -<ggfls, mindestens jedoch …….. € zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von jährlich …. % seit dem EzE-Datum bis zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung,> an <den Zielversorgungsträger> zu zahlen. <Der Zielversorgungsträger> ist verpflichtet, den Kapitalbetrag anhand der bei Rechtskraft der Entscheidung geltenden Umrechnungsfaktoren in die seinem Versorgungssystem entsprechende <Bezugsgröße> umzurechnen.

3. Externe Teilung – konventionelle/bargeldwertige Komponente (keine Fonds)

Nach **BGH v. 7.11.2011 – XII ZB 546/10** billigt **OLG Celle v. 29.9.2010 – 17 UF 40/08** (grün markierte Textteile sind auszufüllen)

> „Im Wege der externen Teilung wird zulasten des Anrechts <der ausglpfl. Person> bei der <Quellversorgung, bitte genau bezeichnen> in Höhe von < ……. >, bezogen auf den <Datum EzE>, nach Maßgabe des VersAusglG, der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen begründet. Die <Quellversorgung> wird verpflichtet, <…… Euro> nebst <….%> Zinsen aus diesem Betrag seit dem <EzE + 1 Tag> bis zur Rechtskraft dieser Entscheidung an die <Zielversorgung> zu zahlen."

Die „**Kaffeerunde Versorgungsausgleich**" tagt seit Anfang 2021 regelmäßig online, jeweils am 1. und 3. Mittwoch von 14:00 bis 15:00. Sie führt alle am VA beteiligten Professionen zusammen, Richter- und Anwaltschaft, Rentenberater:innen, Versicherungsjurist:innen- und -Mathematiker:innen zusammen. Die Teilnahme an der Kaffeerunde ist kostenlos. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter www.KaffeerundeVA.de. Dort finden Sie auch den Einwahllink zur Kaffeerunde.

Wir erstellen **periodische und thematische Rechtsprechungsübersichten**. Diese geben auf wenigen Seiten eine schnelle Übersicht zur Rechtsprechung zu bestimmten Thematiken. Die Entscheidungen werden unkommentiert gelistet.

VI. Typische Fehler & wie man sie vermeidet

1. **Keine „offenen" Tenorierungen (Prozentsatz/Folgebörsentag etc.). BGH v. 25.6.2014 – XII ZB 568/10**

2. **Extern: Keine Verweisung „nach Maßgabe" der Teilungsordnung des Quellträgers in den Tenor**

   Bestimmtheitsmangel und Eingriff in die Rechtsstellung des Zielträgers.

   OLG Nürnberg v. 9.2.2024 – 11 UF 891/23 Rn. 12:

   Einer solchen Klarstellung bedarf es demgegenüber bei der externen Teilung nach § 14 VersAusglG nicht. Denn diese vollzieht sich dadurch, dass das Familiengericht die Teilung des ehezeitlich erworbenen Versorgungsanteils anordnet, und dass der Versorgungsträger, bei dem das auszugleichende Anrecht besteht, den Ausgleichswert als Zahlbetrag an den Zielversorgungsträger entrichtet (§ 14 Abs. 4 VersAusglG). Den Zahlbetrag setzt das Gericht bei seiner Entscheidung fest (§ 222 Abs. 3 FamFG). In der Anordnung der Teilung und in der Festsetzung des Zahlbetrags erschöpft sich – in Bezug auf das auszugleichende Anrecht – die Wirkung der gerichtlichen Entscheidung bei der externen Teilung. Durch die Festsetzung des Zahlbetrags wird die künftige Versorgung des Ausgleichsberechtigten von den bisherigen Rechtsgrundlagen entkoppelt und ein neues Rechtsverhältnis mit dem Zielversorgungsträger nach dessen Versorgungsordnung begründet. Zwar nimmt der Ausgleichsberechtigte auch nach dem Ehezeitende noch an der Wertentwicklung des auszugleichenden Anrechts teil. Diese Teilhabe findet ihren Ausdruck jedoch nicht in einer Konkretisierung der Versorgungsordnung in der Beschlussformel, sondern im Ausspruch einer Verzinsung des nach § 14 Abs. 4 VersAusglG zu leistenden Zahlbetrags in Höhe des Rechnungszinses bis zur Rechtskraft der Entscheidung.

3. **Fonds ohne veröffentlichte Kurse nicht als Anteile tenorieren**

   Kapitalbetrag (oder andere belastbare Bestimmtheitslösung).

   OLG München v. 8.12.2020 – 12 UF 1284/20

   1. Ein fondsgebundenes Anrecht weist keine stetige Wertentwicklung in Höhe eines feststehenden Zinssatzes auf. Vielmehr richtet sich die Wertentwicklung eines fondsgebundenen Anrechts nach der Entwicklung des Kurswerts der Fondsanteile, der täglichen Schwankungen unterworfen ist. (Rn. 16) (redaktioneller Leitsatz)

   2. Dementsprechend hat der BGH entschieden, dass der Ausgleichsberechtigte an den der Kursentwicklung geschuldeten Wertsteigerungen und Wertverlusten des auszugleichenden Anrechts zwischen dem Ende der Ehezeit und der Rechtskraft der Entscheidung auch im Fall der externen Teilung zu beteiligen ist, und dass daher anstelle eines Kapitalbetrages die ehezeitlichen Fondsanteile als solche den maßgeblichen Teilungsgegenstand iSv § 14 Abs. 4 VersAusglG bilden sollen und dementsprechend zu tenorieren ist. (Rn. 17) (redaktioneller Leitsatz)

   3. Der BGH hat die Fallkonstellation der externen Teilung nicht veröffentlichter Fondsbeteiligungen dahingehend entschieden, dass der zu tenorierende Ausgleich immer in Form eines Kapitalwerts zu erfolgen hat. Gewisse Unschärfen, die wegen der Wertentwicklung der Fondsanteile zwischen dem entscheidungsnahen Zeitpunkt, zu dem der Kurswert bestimmt wurde, und der Rechtskraft der Entscheidung eintreten, sind daher hinzunehmen. (Rn. 19) (redaktioneller Leitsatz)

4. **Transferverluste nicht ignorieren:**

   ggf. Zuschlag zulasten des Versorgungsträgers (Rn. 56 BGH XII ZB 230/16) zum Ausgleichswert anordnen, damit Leistungen in der Zielversorgung max. ~10 % unter der fiktiven internen Teilung liegen (**BVerfG 26.05.2020 – 1 BvL 5/18**; **BGH 24.03.2021 – XII ZB 230/16**)

Schnellüberblick über zentrale Entscheidungen (Auswahl)

- **Interne Teilung – Fassung der Ordnung im Tenor**: BGH **26.01.2011 –** XII ZB 504/10.
- **Interne Teilung – fondsbasierte Bezugsgröße; Pensionsfonds**: BGH v. 17.9.2014 XII ZB 178/12.
- **Interne Teilung – Verbot „offener Beschlussfassung"**: BGH v. 25.6.2014 – XII ZB 568/10.
- **Externe Teilung – Fondsanteile als Teilungsgegenstand; Teilhabe an nachehezeitlicher Wertentwicklung**: **BGH v. 19.7.2017 - XII ZB 201/17**.
- **Externe Teilung – Bestimmtheit/Vollstreckbarkeit** (Zahlbetrag/Anteile): **BGH 11.07.2018 – XII ZB 336/16**; BGH v. 13.1.2021 – XII ZB 401/20; **OLG München v. 1.7.2020 2 UF 523/20**.
- **Externe Teilung – Verzinsung des Zahlbetrags (bei Fondsversorgungen nur des Mindestbetrages)**: **BGH v. 7.11.2011 – XII ZB 546/10**; **13.02.2013 – XII ZB 631/12**.
- **Externe Teilung – keine Nennung der Quell-Teilungsordnung im Tenor**: OLG Nürnberg v. 9.2.2024 – 11 UF 891/23.
- **Transferverluste (10 %-Korridor) & Prüfprogramm (Kapitalwertkontrolle)**: **BVerfG 26.05.2020 – 1 BvL 5/18**; **BGH 24.03.2021 – XII ZB 230/16**.

Die „**Kaffeerunde Versorgungsausgleich**" tagt seit Anfang 2021 regelmäßig online, jeweils am 1. und 3. Mittwoch von 14:00 bis 15:00. Sie führt alle am VA beteiligten Professionen zusammen, Richter- und Anwaltschaft, Rentenberater:innen, Versicherungsjurist:innen- und -Mathematiker:innen zusammen. Die Teilnahme an der Kaffeerunde ist kostenlos. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter www.KaffeerundeVA.de. Dort finden Sie auch den Einwahllink zur Kaffeerunde.

Wir erstellen **periodische und thematische Rechtsprechungsübersichten**. Diese geben auf wenigen Seiten eine schnelle Übersicht zur Rechtsprechung zu bestimmten Thematiken. Die Entscheidungen werden unkommentiert gelistet.